

## SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring (Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

Stadtsparkasse Düsseldorf Unternehmensanleihen-Fonds 7/2014 (WKN: A0NBHL)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens "Stadtsparkasse Düsseldorf Unternehmensanleihen-Fonds 7/2014" hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Auf Grund der Änderungen des Investmentgesetzes in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung wird der Verweis auf den "ausführlichen Verkaufsprospekt" in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen dahingehend geändert, dass die Angabe der für jede Anteilklasse erhobenen Verwaltungs- beziehungsweise Beratervergütung außer im Jahres- und Halbjahresbericht im "Verkaufsprospekt" erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

## § 8 Kosten

- 1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens bei jeder Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,07% (mindestens Euro 18.000,00) des Wertes des Sondervermögens. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Werte des Sondervermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- 2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Beratervergütung an. Der Berater erhält für die Verwaltung des Sondervermögens bei jeder Anteilklasse eine Vergütung bis zur Höhe von jährlich 0,5% des Wertes des Sondervermögens, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung des Beraters wird gem. Absatz 1 ermittelt und erhoben.
- 3. Die Depotbank erhält eine monatliche Vergütung bis zur Höhe von 0,04 % p. a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch jährlich EUR 12.000,00.
- 4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden:
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern:
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme banküblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten, insoweit ein kostendeckender Ertrag im Wertpapierdarlehensprogramm erwirtschaftet werden konnte;
- j) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der BaFin;
- k) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen
- 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen von den Brokern und Händlern selbst erstellte direkte Leistungen wie Research und Finanzanalysen und indirekte Leistungen wie Markt- und Kursinformationssysteme.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011 Die Geschäftsführung